

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)

nachrichtlich an

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:
IV B 14 – TGAS 3101

Bearbeiter/in:
Fr. Mießler

Zimmer: 3065

Telefon: 9020-3071
Telefax: 9020-283071
Britta.Miessler@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 06.04.2017

Rundschreiben IV Nr. 15/2017

Zustimmung zu Honorarregelungen und zu generellen Regelungen für Prüfervergütungen und für sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter des Landes Berlin (Bandbreitenregelung)

Anpassung der Bandbreiten für die Honorare 2017

Anlage

Angelegenheiten freier Mitarbeiterinnen und freier Mitarbeiter des Landes Berlin sind keine „Personalangelegenheiten der Dienstkräfte“ i. S. d. § 6 Abs. 2 Buchst. d AZG. Der Erlass von Verwaltungsvorschriften obliegt daher nach Absatz 1 aaO dem Senat, sofern nicht nach Abs. 2 Buchst. a aaO die zuständige Senatsverwaltung gesetzlich zum Erlass von Ausführungsvorschriften ermächtigt ist.

Federführend für die Einbringung entsprechender Senatsvorlagen ist die fachlich jeweils zuständige Senatsverwaltung. Meinem Hause obliegt nach der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin (GV Sen) vom 12. April 2012 (ABl. Nr.27/ 29.06.2012) die Zustimmung zu Honorarregelungen und zu generellen Regelungen für Prüfungsvergütungen und für sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 6 Abs. 6 AZG schreibt bei Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke vor, dass nur Bandbreiten vorgegeben werden sollen.

Zur Verfahrensvereinfachung bitte ich, beim Erlass einer Regelung bzw. bei der Änderung bestehender Regelungen über Honorare, Prüfungsvergütungen oder sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter einschließlich der arbeitnehmerähnlichen Personen Folgendes zu beachten:

Meine Zustimmung gilt generell als erteilt, wenn die in der beigefügten Anlage für die dort genannten freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter vorgesehenen Beträge im Rahmen der genannten Bandbreiten von Ihnen festgelegt werden. Meine Mitzeichnung der Regelung ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Ich bitte, mir die entsprechenden Verwaltungsvorschriften mit dem Vermerk „Die von SenFin vorgegebenen Bandbreiten werden nicht überschritten“ nur zur Information herzureichen.

Die Anhebung der Honorarsätze gilt mit sofortiger Wirkung. Mein Rundschreiben IV Nr. 2/2014 wird durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Für das Jahr 2017 wären ggf. entstehende Mehrausgaben bei der Hauptverwaltung im Rahmen der Haushaltswirtschaft abzudecken. Bei den Bezirken wäre entweder eine Finanzierung im Rahmen der in der Koalitionsvereinbarung zugebilligten 50 Mio. Euro oder im Rahmen der Basiskorrektur denkbar. Für den Doppelhaushalt 2018/19 sind die Ansätze für Honorarmittel in der Hauptverwaltung entsprechend fortzuschreiben, da die Erhöhung noch nicht in den Ist-Ausgaben 2016, die als Basis für die Bildung der Personalansätze dienen, enthalten sind. Bei den Bezirken sollte der Plafond entsprechend erhöht werden. Der vom Senat beschlossene Personaleckwert bleibt unverändert.

Im Auftrag
Mayr

Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 15/2017

Folgende Honorare werden von der Senatsverwaltung für Finanzen für die Vergütung der Tätigkeit der Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfohlen:

1. Einzelvorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Supervisionen, Podiumsdiskussionen und sonstige Aufgaben aus Lehrtätigkeiten (Honorare je Doppelstunde mit mindestens 90 Minuten)

Gruppe 1.1 Für Lehrtätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO) erfordert und die von hervorgehobener Bedeutung ist, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten Honorarkraft für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist	132,95 € bis 167,65 €
Gruppe 1.2 Für Lehrtätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	52,24 € bis 80,18 €
Gruppe 1.3 Für Lehrtätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	37,66 € bis 46,17 €
Gruppe 1.4 Für Lehrtätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	31,59 € bis 37,66 €
Gruppe 1.5 Für Lehrtätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	13,77 € bis 31,59 €

2. Einzel- und Gruppenbetreuung, Helfer-, Beratungs- und Prüfertätigkeiten sowie sonstige Tätigkeiten (Honorare je Zeitstunde = 60 Minuten)

Gruppe 2.1 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	18,22 € bis 23,08 €
Gruppe 2.2 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	13,36 € bis 15,79 €
Gruppe 2.3 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	10,93 € bis 13,36 €
Gruppe 2.4 Für Tätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	9,18 € bis 10,93 €

**3. Verhandlungsdolmetscherinnen und Verhandlungsdolmetscher / fremdsprachliche Assistentinnen und fremdsprachliche Assistenten
(Honorare je Zeitstunde = 60 Minuten)**

Gruppe 3.1 Für fremdsprachliche Assistentinnen und fremdsprachliche Assistenten	12,15 € bis 15,79 €
Gruppe 3.2 Für Verhandlungsdolmetscherinnen und Verhandlungsdolmetscher	27,94 € bis 31,59 €
Gruppe 3.3 Für Verhandlungsdolmetscherinnen und Verhandlungsdolmetscher bei vielseitiger Verwendung (vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu dolmetschen)	31,59 € bis 34,02 €
Gruppe 3.4 Für Verhandlungsdolmetscherinnen und Verhandlungsdolmetscher bei allseitiger Verwendung (allseitige Verwendung setzt die Fähigkeit voraus, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen)	34,02 € bis 37,66 €

4. Tagespauschalen für Lehrtätigkeiten mit einem zeitlichen Umfang von mindestens acht Stunden à 60 Minuten

Gruppe 4.1 Für Lehrtätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	167,65 € bis 227,18 €
Gruppe 4.2 Für Lehrtätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	139,71 € bis 177,37 €
Gruppe 4.3 Für Lehrtätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	115,41 € bis 139,71 €
Gruppe 4.4 Für Lehrtätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	73,44 € bis 115,41 €